

II-3696 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1974/J

1988-04-11

A N F R A G E

der Abgeordneten Geyer und Freunde

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Blockadeaktionen der Tiroler Bevölkerung gegen den Transitverkehr

Angesichts der Lawinen-, Muren- und Hochwasserkatastrophen im Bundesland Tirol sehen zahlreiche Bürger dieses Landes ihre Lebensinteressen durch die Maßnahmen der Landes- und Bundesregierung nicht mehr wahrgenommen. Zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen belegen in kompetenter Form die direkten Zusammenhänge zwischen dem überbordenden Straßenverkehr und der zunehmenden Labilität des ÖKO-Systems Schutzwald. Die Maßnahmen der Behörden gegen diese existentielle Bedrohung für die Tiroler und Tirolerinnen und deren Nachkommen tragen diesen Zusammenhängen in äußerst beschränktem Maße Rechnung. In dieser Situation erachten es zahlreiche Bürger als ihre moralische Pflicht, im Interesse des Landes Handlungen zu setzen, die als Notwehr zu verstehen sind, nachdem alle zahlreichen legalen Aktionen ausgeschöpft wurden. Auch der Abgeordnete zum Tiroler Landtag, Alfons Kaufmann (SPÖ), forderte in einer öffentlichen Versammlung in Zukunft alle diesbezüglichen Protestmaßnahmen auch auf der Autobahn zu genehmigen (siehe Beilage 1).

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

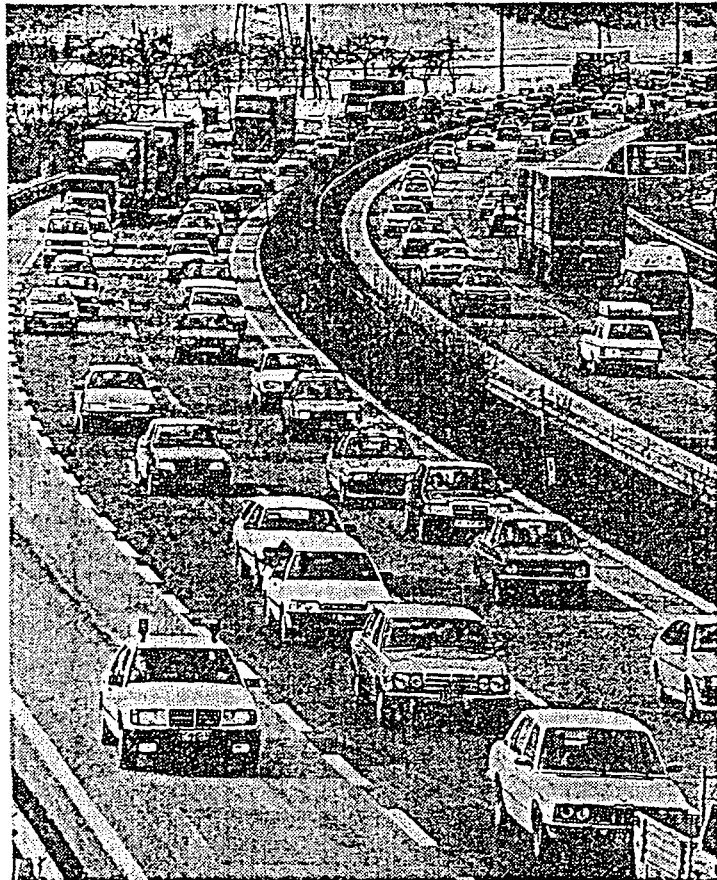
A N F R A G E :

1. Werden Sie sich angesichts der ökologischen Bedrohung und der dramatisch sinkenden Akzeptanz des Transitverkehrs in Tirol dafür einsetzen, daß angemeldete Protestaktionen bis zu zeitlich begrenzten Blockaden auf der Autobahn genehmigt werden?
2. Warum wurden gegen die Transitgegner, die in einer Blockadeaktion am 8.1.88 auf der Inntalautobahn teilgenommen haben, Strafverfügungen verhängt, während die Teilnehmer an der LKW-Blockade der Frächter, welche jeglichen Straßentransitverkehr für mehrere Tage lahmlegte, straffrei ausgingen?

3. Bereits am 19.6.87 wurde auf der Inntalautobahn eine Blockadeaktion von Tiroler Bürgern durchgeführt. Über die Teilnehmer wurden Strafverfügungen in der Höhe von S 400,-- bis S 500,-- verhängt (siehe Beilage 2), wobei dann einige der Teilnehmer mit einer Verwarnung davonkamen. Die Höhe der Strafen für die Blockadeaktion am 8.1.88 beträgt S 2.300,-- (siehe Beilage 3).

Wie erklären Sie sich das sehr unterschiedliche Ausmaß der Bestrafung für das selbe Delikt?

Widerspricht ein solches Vergehen der Behörden nicht dem Art.7 des B-VG?



ETWA 300 „LANGSAMFAHRER“ bremsten Samstag ab 9.30 Uhr den Verkehrsfluß auf der Inntalautobahn zu kilometerlangen Kolonnen ab. Foto: Parigger

Chaos durch Transitprotestaktion

Demonstrative Bummler sorgten für kilometerlange Kolonnen auf Autobahn

BAUMKIRCHEN (esch). Die vom „Komitee Baumkirchen zur Rettung des Lebensraumes von Tirol“ für Samstag ausgerichtete Autobahndemonstration zeigte den ganzen Vormittag über auf der Inntal- und Brennerautobahn über ihre Auswirkung. Die genehmigte Langsamfahraktion zwischen den Autobahnabschnitten Wattens und Innsbruck-Süd verursachte kilometerlange Autokolonnen. Mit dieser Aktion wollten die Initiatoren nachdrücklich auf die Gefahren des Transitverkehrs, denen Tirol ausgesetzt ist, hinweisen.

Ab 9.30 Uhr wurde es am Samstag ernst. Am Bahnhof Fritzens und bei der Bundesstraßenauffahrt nach Natters versammelten sich rund 250 bis 300 Fahrzeuge, die dem Aufruf zur Langsamfahraktion Folge geleistet hatten. Unter ihnen befanden sich auch Bürgermeister und Vizebürgermeister und Gemeinderäte aus den besonders betroffenen Gemeinden Fritzens, Baumkirchen und Mils.

Die Exekutive hatte alle Hände voll zu tun, um die Teilnehmer in die Autobahn einzuweisen. Und bereits nach wenigen Kilometern verursachte die Kolonne, die mit Tempo 40 unterwegs war, die ersten Verkehrsbehinderungen.

Außerdem herrschte am Samstag dichter Reiseverkehr von und zu den Skigebieten, so daß bereits nach kurzer Zeit der Verkehr mehrmals ins Stocken kam. Einige Demonstranten versuchten auch auf der linken Fahrspur langsam zu fahren, was jedoch von den Gendarmeriebeamten rasch unterbunden wurde. Schützenhilfe wurde den Teilnehmern auch von einzel-

nen Lkws zuteil. Sie solidarisierten sich mit den Langsamfahrern und zückelten mit den schweren Brummern ebenfalls demonstrativ Tempo 40, das jedoch teilweise auf der linken und der rechten Fahrspur. Doch außer kleinen Überschreitungen verlief die gesamte Aktion ruhig und ohne Zwischenfälle.

Interessierter Beobachter der Autobahnaktion war SP-Klubobmann Alfons Kaufmann. Er kündigte an, bei Innenminister Karl Blecha erreichen zu wollen, daß künftig alle derartigen Demonstrationen anstandslos genehmigt würden. „als Akt der Selbstverteidigung eines Volkes“. Dr. Franz Orou, Vorstandsmitglied der A.U.T., der „Aktion Umwelt Tirol“, zeigte sich ebenfalls zufrieden über die Demonstration: „Hier wurde mit legalen und demokratischen Mitteln gezeigt, daß wir uns nicht alles gefallen lassen müssen.“

Rund drei Stunden lang war die Autobahn nur erschwert passierbar, ehe die Aktion zu Ende war. Von Seiten des Komitees Baumkirchen gab man sich sehr

zufrieden mit dem Resultat. Obmann Dr. Erich Locher: „Wir müssen unseren Lebensraum schützen, auch für unsere künftigen Generationen. Doch die Prognosen sind trostlos. In zwölf Jahren soll der Transit bereits von heute 20 auf 30 Millionen Tonnen Güter gestiegen sein. Kann sich jemand vorstellen, was sich dann auf der Autobahn und der Eisenbahn abspielt? Statt einer Bahnumfahrung brauchen wir rasch eine neue, leistungsfähige Eisenbahn. Wenn das Volk nicht die Sache gemeinsam mit gutgesinnten Tiroler Politikern in die Hand nimmt, ist das Land verloren.“

Der geschäftsführende Obmann Elmar Niederkofler meinte, mit derartigen Demonstrationen sollte gezeigt werden, daß die Bevölkerung nicht länger gewillt sei, alles hinzunehmen, was lediglich den Wirtschaftsinteressen des Auslandes diene. Er kündigte weitere Aktionen an. Und Evelyn Schögl von der neben dem Komitee Jenbach-Buch ebenfalls teilnehmenden „Initiative für ein lebenswertes Wipptal“ forderte rasche Sofortmaßnahmen auf der Straße nach Schweizer Vorbild, damit der Druck für eine neue Bahnlinie in der EG stärker werde.

Nach einer gemeinsamen Andacht vor dem „Tirol-Kapelle“, die der Baumkirchner Pfarrer Trojer abhielt, löste sich die Kundgebung gegen 14 Uhr auf.

BUNDESPOLIZEIDIREKTION
6021 Innsbruck, Kaiserjägerstraße Nr. 8

Zl.: St-V-8503/87

Beilage 2
Zustellung zu eigenen Händen

Innsbruck, am 26.8.1987

Strafverfügung

An Herrn/Frau

Helmut GRATL
Hunoldstraße 20
6020 Innsbruck

Sie haben sich am 19.6.1987 gegen 14.45 Uhr auf der Inntalautobahn bei Km 48,0 vorschriftswidrig als Fußgänger auf der Autobahn aufgehalten

und haben dadurch (eine) Verwaltungsübertretung(en) begangen

nach § 46/1 StVO

Gemäß § 99/3a StVO

wird (werden) gegen Sie in Anwendung des § 47 des Verwaltungsstrafgesetzes (eine)

Geldstrafe(n) von S 400,--

Arreststrafe(n) von ----- verhängt.

Bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe tritt an deren Stelle (eine)

Ersatzarreststrafe von 20 Stunden

Sie haben ferner gemäß § 64, Abs. 3, des Verwaltungsstrafgesetzes die mit S ----- bestimmten Barauslagen des Verwaltungsstrafverfahrens zu ersetzen.

Gegen diese Strafverfügung können Sie binnen 2 Wochen nach der Zustellung schriftlich, telegrafisch oder mündlich beim Amte montags bis freitags von 8—12 Uhr, Zl. 155 Einspruch erheben. Im Einspruch können Sie sich rechtfertigen und zugleich die Ihrer Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen.

Wird kein Einspruch erhoben, so haben Sie binnen 7 Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist den Strafbetrag und die Barauslagen unter Vorweis der Strafverfügung bei der Bundespolizeidirektion Innsbruck, Polizeikasse, oder mittels des beiliegenden Erlagscheines auf Postscheckkonto 5020.023 einzuzahlen, bzw. sich innerhalb der obigen Frist zum Antritt der Arreststrafe im Polizeigefängnis der Bundespolizeidirektion Innsbruck zu melden, widrigenfalls die Zwangsvollstreckung veranlaßt werden wird.

Für den Polizeidirektor



Behörde (Anschrift, Telefon, Telex, DVR)

Beilage 3

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, A-6010 Innsbruck, Gilmstraße 2

Zustellung zu eigenen Händen!
(Name, Beruf, Adresse des Beschuldigten)

Herrn
Mag. BERTSCH Josef
geb. 17. 8. 1954

Bauerngasse 7
6065 Thaur

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter	Nebenstelle	Datum
Vst.-2847/1-88	Dr. Hochenegg	21 7 11/80	2.3.1988

Strafverfügung

Sie haben

am	um (von -- bis) Uhr	in
1) Sie fuhren am 8. Jänner 1988 um 14.00 Uhr als Lenker des PKW T-452.205 auf der Inntalautobahn A 12 in Fahrtrichtung Innsbruck und verringerten Ihre Fahrgeschwindigkeit ab Km 62,5 so weit, daß Sie schließlich auf der A 12 etwa 20 m vor der Volderer Innbrücke zum Stillstand kamen. 2) Sie stiegen aus, versperren Ihr abgestelltes Fahrzeug und versammelten sich u. a. am Pannestreifen, wobei der Verkehr in Richtung Innsbruck total blockiert wurde. 3) Die Blockade der Inntalautobahn A 12 diente Ihnen für eine Demonstration zur Bekämpfung des Transits, wobei jedoch keine Bewilligung für die Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken vorlag.		

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

1) § 20/1 StVO	2) § 46/4 lit. e StVO	3) § 82/1 StVO
----------------	-----------------------	----------------

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Schilling	talis diese uneinbringlich ist, Ersatzarrest von	Arreststrafe von	gemäß §
1) 1.000,--	2 Tagen	-	99/3 a StVO
2) 1.000,--	2 Tagen	-	
3) 300,--	10 Std.	-	

Weitere Verfügungen (zB Anrechnung von Vorhaft, Verfallsauspruch):

Gemäß § 64 Abs. 3 des Verwaltungsstrafgesetzes haben Sie außerdem die in diesem Strafverfahren entstandenen Barauslagen zu ersetzen:

_____ Schilling für _____

Zahlungsfrist:

Wenn Sie keinen Einspruch erheben, ist der Bescheid sofort vollstreckbar. Sie haben dann den Geldbetrag (Strafe und Barauslagen) unverzüglich entweder mit dem beiliegenden Zahl(Erlag)schein zu überweisen oder unter Mitnahme dieser Strafverfügung bei uns einzuzahlen. Bei Verzug müssen Sie damit rechnen, daß der Betrag zwangsweise eingetrieben und im Fall seiner Uneinbringlichkeit die Ersatzarreststrafe vollstreckt wird.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diese Strafverfügung innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Zustellung schriftlich, fernschriftlich, telegraphisch oder mündlich bei uns einen Einspruch zu erheben. Darin können Sie sich rechtfertigen und die Ihrer Verteidigung dienlichen Beweise vorbringen.

Sie haben dabei folgende Möglichkeiten:

1. Wenn Sie der Ansicht sind, daß Sie die Tat etwa überhaupt nicht oder anders begangen haben und deshalb Einspruch erheben, tritt die Strafverfügung außer Kraft.
Wir leiten sodann das ordentliche Verfahren ein, das heißt, wir ermitteln weiter und prüfen alle Umstände des Falles. Dabei gilt der Einspruch als Rechtfertigung im Sinne des § 40 des Verwaltungsstrafgesetzes. Im Verfahren müssen wir auf den Inhalt der außer Kraft getretenen Strafverfügung jedoch keine Rücksicht nehmen und können auch eine andere Strafe aussprechen. Dagegen kann dann eine Berufung ergriffen werden.
2. Wenn Sie aber der Meinung sind, daß bloß die Strafe zu hoch bemessen oder die Entscheidung über die Kosten unrichtig ist und deshalb Einspruch erheben, so gilt dieser Einspruch als Berufung und wird von uns an die Berufungsbehörde zur Entscheidung weitergeleitet.

In jedem Fall ist aber Voraussetzung, daß der Einspruch rechtzeitig erhoben wird!

Der Bezirkshauptmann:

i. A.:

Dr. Hochenegg

Unterschrift